



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:	47596
Gerät:	Sonderräder für Personenkraftwagen 8,5 J x 19 H2
Typ:	XT 859
Inhaber der ABE und Hersteller:	ATS Leichtmetallräder GmbH DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 47596**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47596

Die ABE-Nr. 47596 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 19 H2, Typ XT 859, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55014509 (1. Ausfertigung) vom 19.05.2009 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 32 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.**

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:  
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 19.05.2009 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 24.06.2009

Im Auftrag

*Marcus Godemann*



(M.Godemann)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten Nr. 55014509 (1. Ausfertigung)



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABE: 47596

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Auftraggeber**                   ATS Leichtmetallräder GmbH  
 Bruchstraße 34  
 67098 Bad Dürkheim  
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

**Prüfgegenstand**               PKW-Sonderrad

Modell                            X-Treme  
 Typ                                XT 859  
 Radgröße                        8,5 J x 19 H2  
 Zentrierart                      Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- $\phi$ (mm)	eff. Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.05.C	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.05.C	5/100/56,1	40	760	2100	12/2008
35.05.E	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.05.E	5/100/57,1	35	760	2100	12/2008
40.08.J	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.J	5/108/60,1	40	760	2100	12/2008
40.08.X	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.Y / Zentrierring / ADYM 9 - $\phi$ 72,6 x $\phi$ 63,4	5/108/63,4	40	760	2100	12/2008
35.08.M	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.35.08.Y / Zentrierring / ADYM 2 - $\phi$ 72,6 x $\phi$ 65,1	5/108/65,1	35	760	2100	12/2008
40.08.M	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.M	5/108/65,1	40	760	2100	12/2008
40.08.P	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.Y / Zentrierring / ADYM 5 - $\phi$ 72,6 x $\phi$ 67,1	5/108/67,1	40	760	2100	12/2008
30.09.M	XT 859.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.09.M	5/110/65,1	30	760	2100	12/2008
70.B1	XT 859.70.B1 / ohne Ring	5/112/70,0	70	760	2100	12/2008
30.10.E	XT 859.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.10.Y / Zentrierring / ADYM 6 - $\phi$ 72,6 x $\phi$ 57,1	5/112/57,1	30	760	2100	12/2008

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- $\varnothing$ (mm)	eff. Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
35.10.E	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.10.Y / Zentrierring / ADYM 6 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 57,1	5/112/57,1	35	760	2100	12/2008
40.10.E	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.10.E	5/112/57,1	40	760	2100	12/2008
30.10.O	XT 859.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.10.O	5/112/66,6	30	760	2100	12/2008
40.10.O	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.10.O	5/112/66,6	40	760	2100	12/2008
45.10.O	XT 859.70.B1 / mit 25 mm Adapterscheibe ADS.25.10.O	5/112/66,6	45	760	2100	12/2008
40.12.C	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 14 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 56,1	5/114,3/56,1	40	760	2100	12/2008
40.12.J	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 8 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 60,1	5/114,3/60,1	40	760	2100	12/2008
40.12.L	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 1 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 64,1	5/114,3/64,1	40	760	2100	12/2008
30.12.N	XT 859.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.12.Y / Zentrierring / ADYM 3 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 66,1	5/114,3/66,1	30	760	2100	12/2008
40.12.N	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 3 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 66,1	5/114,3/66,1	40	760	2100	12/2008
40.12.O	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 4 - $\varnothing$ 72,6 x $\varnothing$ 66,5	5/114,3/66,6	40	760	2100	12/2008
30.12.P	XT 859.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.12.P	5/114,3/67,1	30	760	2100	12/2008

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	eff. Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
35.12.P	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.12.P	5/114,3/67,1	35	760	2100	12/2008
40.12.P	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 5 - Ø 72,6 x Ø 67,1	5/114,3/67,1	40	760	2100	12/2008
35.13.R	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.13.R	5/115/70,2	35	760	2100	12/2008
35.14.J	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.Y / Zentrierring / ADYM 8 - Ø 72,6 x Ø 60,1	5/120/60,1	35	760	2100	12/2008
35.14.P	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.Y / Zentrierring / ADYM 5 - Ø 72,6 x Ø 67,1	5/120/67,1	35	760	2100	12/2008
15.14.Y	XT 859.70.B1 / mit 55 mm Adapterscheibe ADS.55.14.Y	5/120/72,6	15	760	2100	12/2008
35.14.Y	XT 859.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.Y	5/120/72,6	35	760	2100	12/2008
40.14.Y	XT 859.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.14.Y	5/120/72,6	40	760	2100	12/2008
20.14.W	XT 859.70.B1 / mit 50 mm Adapterscheibe ADS.50.14.W	5/120/74,1	20	760	2100	12/2008
30.20.T	XT 859.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.20.T	5/127/71,6	30	760	2100	12/2008

**Kennzeichnung**

KBA-Nummer	47596
Herstellerzeichen	ATS Germany
Radtyp und Ausführung	XT 859, LK112, B1
Radgröße	8,5Jx19H2
Einpreßtiefe	ET 70 Sonderrad (eff. s.o.)
Gießereikennzeichen	ZCW
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

**Befestigungselemente**

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

## Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/112	215/35R19	70	760

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/112	285/55R19	70	760

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 13,085 kg.

## Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim am 16.01.2009 durchgeführt.

## Hinweise zum Sonderrad

Die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen werden durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

## Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

### Anlagen

Beschreibung	-	24.02.2009
Radzeichnung	3031-03	09.07.2008
	mit Änderung vom	04.12.2008
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17B26	-
Befestigungsmittelzeichnung	2678-02	-
Befestigungsmittelzeichnung	VSTD28R14	-
Befestigungsmittelzeichnung	CSTL17	-
Befestigungsmittelzeichnung	D60	-
Befestigungsmittelzeichnung	D61	-
Befestigungsmittelzeichnung	D62	-
Zentrierringzeichnung	3174-01	01.12.2008
Adapterscheibenzeichnung	3101-01	28.01.2008
Nabenkappenzeichnung	2107-03	08.09.2008

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19.Mai 2009

  


Blauth

00137391.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5Jx19H2 Typ XT 859  
 Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

**Auftraggeber** ATS Leichtmetallräder GmbH  
 Bruchstraße 34  
 67098 Bad Dürkheim  
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

**Prüfgegenstand** PKW-Sonderrad  
 Modell X-Treme  
 Typ XT 859  
 Radgröße 8,5Jx19H2  
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	eff. Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
45.10.O	XT 859.70.B1 / mit 25 mm Adapterscheibe ADS.25.10.O	5/112/66,6	45	760	2100

**Kennzeichnungen**

KBA-Nummer 47596  
 Herstellerzeichen ATS Germany  
 Radtyp und Ausführung XT 859, LK112, B1  
 Radgröße 8,5Jx19H2  
 Einpresstiefe ET 70 Sonderrad (eff. s.o.)  
 Giessereikennzeichen ZCW  
 Herkunftsmerkmal -  
 Herstelldatum Monat und Jahr

**Befestigungsmittel Adapterscheibe-Fahrzeug**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	130	30	AVS-Set 013
S02	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	160	30	AVS-Set 013
S03	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	120	30	AVS-Set 013
S04	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	130	28	AVS-Set 129

**Befestigungsmittel Rad-Adapterscheibe**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
Ads	Innenvielzahnschraube M14x1,5	28 mm Kugel	180	28	VS-Set 0080

**Prüfungen**

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55014509 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

**Verwendungsbereich**

Hersteller Audi, Mercedes-Benz  
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi A4 B8 e1*2001/116*0430*..	88-195	225/40R19	T89 T93	A02 A04 A05
	88-195	235/35R19	T87 T88 T91	A08 A09 A12
	88-195	245/35R19	T89 T93	A14 A21 A78
	88-195	255/35R19		Ads Car Lim V19 S03
Audi S4 B8 e1*2001/116*0430*..	245	235/35R19	M+S T91	A02 A04 A05
	245	245/35R19	T93	A08 A09 A12
	245	255/35R19	T92 T96	A14 A21 A78 Ads Car Lim S03
A-Klasse 169 e1*2001/116*0288*..	60-142	215/35R19	K14 K1c K2b K41 K42 K44 K56 T85	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 A78 Ads S01
B-Klasse 245 e1*2001/116*0314*..	70-142	215/35R19	K42 T85	A01 A02 A04
	70-142	225/35R19	G46 K1a K1b K2b K41 K42 T84 T88	A05 A08 A09 A12 A14 A21 A78 Ads S01
C 63 AMG 204, 204K, -/AMG e1*2001/116*0431, 0457, 0463, 0464*..	336-373	235/35R19	M+S T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 A78 Ads Car Lim S04
C-Klasse 204 e1*2001/116*0431*..	100-215	225/35R19	T84 T88	A02 A04 A05
	100-215	235/35R19	R02 T87 T91	A08 A09 A12
	100-215	235/35R19	A01 G01 R03 T87 T91	A14 A21 A78
	100-215	245/30R19	A01 K1c K2b K41 K42 K56 T89	Ads Lim V19
	100-215	255/30R19	A01 K2b K42 K56 R03 T91	S04
C-Klasse Kombi 204K e1*2001/116*0457*..	100-200	225/35R19	R02 T84 T88	A01 A02 A04
	100-200	235/35R19	R02 T87 T91	A05 A08 A09
	100-200	235/35R19	G01 R03 T91	A12 A14 A21
	100-200	255/30R19	K2b K42 K56 R03 T91	A78 Ads Car
	115,135	245/30R19	K1c K2b K41 K42 K56 T89	V19 S04
E-Klasse 212 e1*2001/116*0501*..	120-215	235/35R19	A32 T91	A02 A04 A05
	120-215	245/35R19	A12 T93	A08 A09 A14
	120-215	255/30R19	A01 A12 K1a K1b T91	A21 A58 A78 Ads Lim V19 S01
V-Klasse 638/2 e9*95/54, 98/14, 2001/116*0020*..	72-128	245/40R19	G01 K41 K42 K44 K45 T94 T98	A01 A02 A04
	72-128	255/35R19	K42 K44 K45 T96	A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads K1c K2c K56 S02
Vito 638 e9*93/81,98/14, 2001/116*0005*..	58-105	245/40R19	G01 K41 K42 K44 K45 T98	A01 A02 A04
	58-105	255/35R19	K42 K44 K45 T96	A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads K1c K2c K56 S02

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Vito 638/1 K 393	60-105	245/40R19	G01 K41 K42 K44 K56 T98	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads K1c K2c S02
	60-105	255/35R19	K42 K44 K56 T96	
Vito/Viano 639, 639/4, 639/5 e9*2001/116*0048*..., L275, L720	65-190	255/40R19	G72 K1c K2b K41 T00 152	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 A78 Ads S02

### Auflagen und Hinweise

**152** Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1520 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

**A01** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

**A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

**A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

**A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

**A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

**A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

**A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

**A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

**A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind nur Metallschraubventile zulässig. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenreifrand hinausragen.

**A32** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Hinterachse verwendet werden.

**A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

**A78** Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischen Reifendruckkontrollsystem (RDK, RDC) der Hersteller Alligator bzw. BERU können auch folgende RDKS-Ventile verwendet werden:

Ventilfarbe: schwarz  
Ventillänge [mm]: 49  
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 003  
Alligator Artikel-Nr.: 590 387 bzw. 590 388

Ventilfarbe: grün  
Ventillänge [mm]: 48  
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 002  
Alligator Artikel-Nr.: 590 307 bzw. 590 308

Ventilfarbe: orange  
Ventillänge [mm]: 51  
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 004  
Alligator Artikel-Nr.: 590 357 bzw. 590 358

Ventilfarbe: keine  
Ventillänge [mm]: 43  
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 001  
Alligator Artikel-Nr.: 590 337 bzw. 590 338

Bei der Montage/Demontage der Ventile, der Elektronik und der Reifen sind die Hinweise, Vorgaben und Montaganleitungen des Ventil-, Fahrzeug- und Sonderradherstellers unbedingt zu beachten!

**Ads** Die Sonderräder sind mit Hilfe den mitgelieferten Kugelbundschauben:

- Gewinde: M14x1,5
- Schaftlänge: 28 mm
- Kugelbund: Ø 28 mm
- Anzugsmoment: 180 Nm

an den am Fahrzeug montierten Adapterscheiben zu befestigen.

Die Montage / Demontage der Schrauben mittels Schlagschrauber ist nicht zulässig.

**Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).

**G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

**G46** Ist die Reifengröße 195/65R15 keine der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) , so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

**G72** Ist die Reifengröße 225/55R17 keine der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

**K14** An der Vorderachse ist durch Nacharbeit der Frontschürze am Übergang zum Kotflügel eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/ Reifenkombination herzustellen.

**K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**K1b** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**K1c** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**K2c** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

**K41** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K44** An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K45** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muss erhalten bleiben.

**K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

**M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

**R02** Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.

**R03** Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

**S01** Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

**S02** Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

**S03** Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

**S04** Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.

**T00** Reifen (LI 100) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1600 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T84** Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T85** Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T87** Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T88** Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T89** Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T92** Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T93** Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T94** Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T96** Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**T98** Reifen (LI 98) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1500 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

**V19** Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	225/35R19	255/30R19, 265/30R19, 305/25R19
Nr. 2	225/40R19	255/35R19
Nr. 3	225/45R19	245/40R19
Nr. 4	235/35R19	255/30R19, 265/30R19, 275/30R19, 315/25R19
Nr. 5	235/40R19	265/35R19, 275/35R19
Nr. 6	235/45R19	255/40R19
Nr. 7	235/50R19	255/45R19
Nr. 8	245/30R19	305/25R19
Nr. 9	245/35R19	265/30R19, 275/30R19, 285/30R19
Nr. 10	245/40R19	275/35R19, 285/35R19
Nr. 11	245/45R19	275/40R19
Nr. 12	255/35R19	285/30R19, 295/30R19, 315/25R19
Nr. 13	255/40R19	285/35R19, 295/35R19
Nr. 14	255/50R19	285/45R19, 295/45R19
Nr. 15	265/30R19	315/25R19

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

### Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lamsheim am 16.01.2009 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 18.05.2009 in Lamsheim statt.

### Hinweise zum Sonderrad

Die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen werden durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 8 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2008.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 18.Mai 2009



Blauth

00137295.DOC